

Amtsblatt der Stadt Wesseling

56. Jahrgang Ausgegeben in Wesseling am 17. Januar 2025 Nummer 01

Wahlbekanntmachung

1.

Am 23. Februar 2025 findet die **Wahl zum 21. Deutschen Bundestag** statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Stadt Wesseling ist in folgende 19 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Wahlraum
1	Johannes-Gutenberg-Schule, Gartenstraße 14, Zugang über Schulhof
2	Städtische Kindertageseinrichtung Regenbogen, Bonner Straße 90
3	Katholische Kindertageseinrichtung St. Josef, Kastanienweg 58
4	Goetheschule, Wilhelmstraße
5	Städtische Kindertageseinrichtung Villa Kunterbunt, Jahnstraße 42
6	Städtische Kindertageseinrichtung Am Rheinbogen, Taunusstraße 1
7	Katholische Kindertageseinrichtung St. Thomas Apostel, Rheinstraße 196
8	Dankeskirche, Waldstraße 103
9	Kindertageseinrichtung KinderReich, Josef-Klein-Straße 6
10	Kindertageseinrichtung KinderReich, Josef-Klein-Straße 6
11	Grundschulen Wesseling-Keldenich, Schulstraße 5, Zugang über Friedhofsweg
12	Grundschulen Wesseling-Keldenich, Schulstraße 5, Zugang über Friedhofsweg
13	Katholische Kindertagesstätte St. Andreas, In der Flecht 53
14	Städtische Kindertageseinrichtung Villa Sonnenschein, Im Blauen Garn 80
15	Städtische Kindertageseinrichtung Schatzkiste, Im Stockental 24
16	Grundschulen Wesseling-Keldenich, Schulstraße 5, Zugang über Friedhofsweg
17	AWO-Kindertagesstätte Tummelkiste, Bachstraße 22
18	Brigidaschule Wesseling-Berzdorf, Hauptstraße 101
19	Brigidaschule Wesseling-Berzdorf, Hauptstraße 101

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13. Januar bis 1. Februar 2025 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Neuen Rathaus, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, zusammen.

3.

Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes/r Bewerbers/in einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

seine/ihre Erststimme in der Weise ab,
dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine/ihre Zweitstimme in der Weise,
dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch im Neuen Rathaus, Wahlbüro, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, abgegeben werden.

6.

Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine/n Vertreter/in anstelle des/der Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem/der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wesseling, 6. Januar 2025

Stadt Wesseling
Der Bürgermeister
gez. Ralph Manzke

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1.

Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Wesseling wird in der Zeit vom 3. bis 7. Februar 2025 im Wahlbüro der Stadt Wesseling, Neues Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 25, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling (barrierefrei), wie folgt für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Montag, 3. Februar 2025: 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Dienstag, 4. Februar 2025: 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Mittwoch, 5. Februar 2025: 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
Donnerstag, 6. Februar 2025: 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Freitag, 7. Februar 2025: 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 7. Februar 2025 bis 12.30 Uhr beim Bürgermeister der Stadt Wesseling, Wahlbüro, Neues Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 25, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 1. Februar 2025 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 91 Euskirchen - Rhein-Erft-Kreis II durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

5.2. ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 1. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 7. Februar 2025, 12.30 Uhr) versäumt hat,

b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21. Februar 2025, 15.00 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Wesseling, Wahlbüro, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er/sie ihn verloren hat, kann ihm/ihr bis zum Tage **vor** der Wahl (22. Februar 2025), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine/n andere/n stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine/n andere/n ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat

sie dem Bürgermeister, Wahlbüro, vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem/der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wesseling, 6. Januar 2025

Stadt Wesseling
Der Bürgermeister
gez. Ralph Manzke

Bekanntgabe der Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der Entsorgungsbetriebe Wesseling und der Behandlung des Jahresergebnisses; Hinweis zur Einsichtnahme in den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung vom 8. Oktober 2024 auf Empfehlung des Betriebsausschusses den Jahresabschluss der Entsorgungsbetriebe Wesseling für das Wirtschaftsjahr 2023 festgestellt. Das festgestellte Jahresergebnis in Höhe von 470.072,07 € wird wie folgt verwendet: Der Gewinn des Betriebszweiges Abwasserbeseitigung von 521.848,21 € wird in die Rücklage eingestellt. Der Verlust des Betriebszweiges Betriebshof in Höhe von 51.776,14 € wird mit dem Verlustvortrag verrechnet und auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Entsorgungsbetriebe Wesseling für das Wirtschaftsjahr 2023 liegen gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung nach dieser Bekanntgabe in den Geschäftsräumen der Entsorgungsbetriebe Wesseling, Brühler Str. 95, 50389 Wesseling zu jedermanns Einsicht aus. Der Jahresabschluss wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 07.30 bis 16.00 Uhr,
Freitag 07.30 bis 12.30 Uhr.

Wesseling, 17. Dezember 2024

Der Bürgermeister
gez. Ralph Manzke

Bekanntmachung über die Wirksamkeit eines Bauleitplans: 74. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wesseling „Hubertusstraße“

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 08.10.2024 den Feststellungsbeschluss über die 74. Änderung des Flächennutzungsplans „Hubertusstraße“ gefasst.

Das Plangebiet „Hubertusstraße“ befindet sich im Ortsteil Wesseling. Der Geltungsbereich der 74. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) wird begrenzt durch die Autobahn A 555 im Westen, die

Brühler Straße im Norden, die Hubertusstraße im Osten und die neue Abgrenzung des Friedhofs Hubertusstraße im Süden (ca. 5,1 ha; vgl. Plankarte).

Die Stadt Wesseling verfolgt mit der 74. FNP-Änderung prioritär das Ziel, das notwendige Planungsrecht für die neue Feuer- und Rettungswache Hubertusstraße zu schaffen.

Die Bezirksregierung Köln hat die 74. Änderung des Flächennutzungsplans „Hubertusstraße“ mit Verfügung vom 09.12.2024 wie folgt genehmigt:

„Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Wesseling am 08.10.2024 beschlossene 74. Änderung des Flächennutzungsplans.

Hinweise:

Den Nachweis der Bekanntmachung bitte ich mir vorzulegen. Der Kreis soll eine Durchschrift erhalten.“

Die 74. Änderung des Flächennutzungsplans „Hubertusstraße“ mit Begründung (einschließlich Umweltbericht) und die zusammenfassende Erklärung (§ 6a Abs. 1 BauGB) können bei der Stadt Wesseling, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung (Zimmer 313-315) während folgender Zeiten eingesehen werden:

Montag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Dienstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr,
Mittwoch von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr,
Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Die Unterlagen der 74. Änderung des Flächennutzungsplans „Hubertusstraße“ sind ferner über den Link <https://www.wesseling.de/planen-bauen/bauleitplanung/flaechennutzungsplan.php> abrufbar.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 74. Änderung des Flächennutzungsplans „Hubertusstraße“ wirksam.

Hinweise:

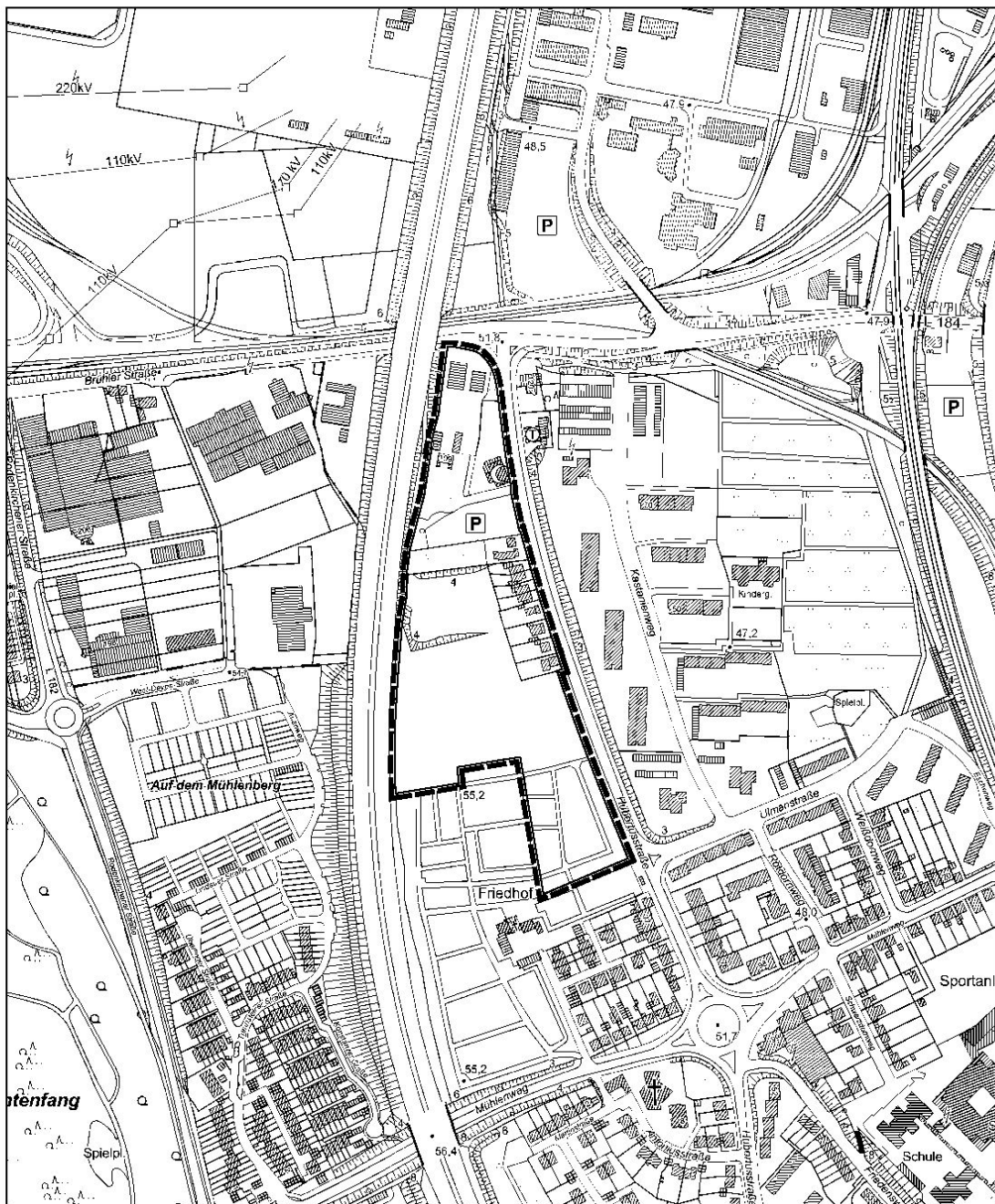
1. Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

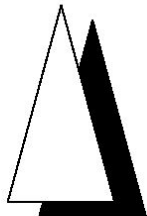
1) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Wesseling, den 02.01.2025

Der Bürgermeister
gez. Ralph Manzke



Maßstab 1:5.000



Stadt Wesseling

Der Bürgermeister
Amt für Stadtentwicklung



74. FNP-Änderung "Hubertusstraße"

Plangeltungsbereich

